



Förderung der Photovoltaik

Faktenblatt

Version 1.2 vom 1. Mai 2019

Was ändert sich ab 1.1.2018?

- Mit dem neuen Energiegesetz, dem die Schweizer Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 zugestimmt hat, stehen mehr Fördermittel zur Verfügung. Diese reichen aber nicht aus, um die Warteliste vollständig abzubauen und alle Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen.
- Das Einspeisevergütungssystem (KEV) ist nicht mehr kostendeckend, sondern wird neu kostenorientiert ausgestaltet. Für grosse Anlagen wird die Direktvermarktung eingeführt.
- Die **KEV** läuft Ende 2022 aus. Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen.
- Die **Einmalvergütung (EIV)** wird zum Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen. Neu können auch grosse Anlagen die EIV beantragen. Dieses Instrument ist bis 2030 vorgesehen.
- Drei Förderinstrumente sind künftig für Photovoltaikanlagen vorgesehen:



Hintergrund zur Energiestrategie 2050

Das totalrevidierte Energiegesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Details der Ausgestaltung des Fördersystems werden in der [Energieförderungsverordnung](#) definiert.

Der Zubau der erneuerbaren Energien soll kontinuierlich und unter Berücksichtigung der Gesamtkosten erfolgen. Es stehen mehr Fördermittel zur Verfügung, welche aber durch den maximalen Netzzuschlag von 2,3 Rp./kWh limitiert sind. Ausserdem wird mit dem Netzzuschlag neu auch die Grosswasserkraft gefördert und das Einspeisevergütungssystem (KEV) wird zeitlich bis Ende 2022 befristet. Der Spielraum für die KEV bleibt also eingeschränkt. Die Fördermittel werden nicht ausreichen, um die hohe Nachfrage zu decken und somit die Warteliste vollständig abzubauen.

Aus diesem Grund werden die Förderinstrumente mit dem revidierten Energiegesetz ab 2018 stark umgebaut: Sie werden kosteneffizienter und marktnäher gestaltet. Die Änderungen betreffen alle Anlagen auf der Warteliste (auch bereits realisierte) sowie neue Anmeldungen.



1 Fragen und Antworten zur Einspeisevergütung (KEV)

1.1 Wer kann eine Einspeisevergütung erhalten?

Nur Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung ab 100 kW können eine KEV erhalten. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel und des Auslaufens des Einspeisevergütungssystems per Ende 2022 haben nur noch wenige Projektanten auf der Warteliste Aussicht auf Mittel aus der Einspeisevergütung.

Der Abbau der Warteliste von Anlagen ab 100 kW erfolgt wie bisher anhand des Anmeldedatums und unabhängig davon, ob die Anlage bereits realisiert wurde. **Aus heutiger Sicht kann die Warteliste voraussichtlich bis zum Anmeldedatum vom 30. Juni 2012¹ abgebaut werden. Neuanmeldungen haben unter den aktuellen gesetzlichen Bedingungen kaum mehr eine Chance, eine KEV zu erhalten. Für grosse Anlagen kann aber neu auch die Einmalvergütung beantragt werden.**

1.2 Warum bekomme ich keine KEV mehr?

Mit der Energiestrategie 2050 stehen zwar mehr Fördermittel zur Verfügung, diese sind aber weiterhin begrenzt und reichen nicht aus, um alle Anlagen mit der KEV zu fördern. Zusätzlich legt das totalrevidierte Energiegesetz fest, dass das Einspeisevergütungssystem zugunsten von Einmalvergütungen auslaufen soll. Politischer Wille ist es, möglichst viele der Projekte, die sich seit langer Zeit auf der Warteliste befinden, zu berücksichtigen und auch den Zubau von Neuanlagen zu ermöglichen. Deswegen werden alle noch nicht geförderten Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen. Sie können dafür von der Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV) profitieren. Gleiches gilt für die grosse Mehrheit der Anlagen ab 100 kW. Sie können die Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV) beantragen (siehe 2.1).

Im Falle von bereits realisierten Anlagen ist zu beachten, dass die Investition auf eigenes Risiko erfolgt ist. Im Wartelistenbescheid der Swissgrid wurde darauf hingewiesen, dass es offen ist, ob und wann das Projekt in die Förderung aufgenommen werden kann.

1.3 Warum werden die Vergütungssätze bereits realisierter Anlagen gekürzt?

Das revidierte Energiegesetz sieht im Unterschied zum bisherigen Recht eine kostenorientierte und nicht mehr eine kostendeckende Vergütung vor. Dies erlaubt es, die Vergütungssätze von bereits realisierten Anlagen, die noch neu in die KEV aufgenommen werden im Vergleich zu vor 2018 um 20 Prozent zu kürzen. Diese Kürzung erfolgt, damit eine grössere Anzahl von Anlagen gefördert werden kann.

Die neuen Vergütungssätze sind im Anhang der Energieförderungsverordnung ersichtlich (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162947/index.html>).

1.4 Wird die KEV nach 2022 noch ausbezahlt?

Die Befristung bis 2022 gilt nur für die Neuaufnahme von Anlagen der Warteliste in die KEV. Bereits geförderte Anlagen sind von dieser Befristung nicht betroffen, sie erhalten also ihre Vergütung bis zum Ende der jeweiligen Vergütungsdauer.

¹ Aus diesem Datum kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Das Datum ist eine aufgrund der heute vorliegenden Informationen und der rechtlichen Rahmenbedingungen errechnete Annahme, die sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z.B. Strommarktpreis, politische Änderungen am Fördersystem) wieder ändern kann.



1.5 Wer muss in die Direktvermarktung?

Ab 2020 werden Betreiber von grossen KEV-Anlagen ihren erzeugten Strom selber vermarkten müssen. Insbesondere betroffen sind:

- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die Ende 2017 bereits eine KEV erhalten;
- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW, die ab 2018 in die KEV aufgenommen werden.

Allen anderen Betreibern steht es frei ebenfalls in die Direktvermarktung zu wechseln. Ein Wechsel ist bereits auf das 2. Quartal 2018 möglich. (Siehe Faktenblatt zur Direktvermarktung unter: www.bfe.admin.ch/kev > Faktenblätter)

2 Fragen und Antworten zur Einmalvergütung (EIV)

2.1 Wer kann eine Einmalvergütung beantragen?

Die Einmalvergütung wird zum Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen. Ab 2018 können neu auch grosse Anlagen die Einmalvergütung beantragen.

Dabei wird zwischen zwei Systemen unterschieden:

- **Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV)**

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW erhalten ab 2018 ausschliesslich die „Einmalvergütung für kleine Anlagen,“ (KLEIV). Die KLEIV kann erst nach erfolgter Inbetriebnahme beantragt werden, die Auszahlung der KLEIV erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums der vollständigen Meldung der Inbetriebnahme.

- **Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV)**

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW können grundsätzlich zwischen der KEV und der „Einmalvergütung für grosse Anlagen“ (GREIV) wählen. In die KEV können aber aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel aus heutiger Sicht voraussichtlich nur noch Anlagen mit Anmeldedatum bis 30. Juni 2012 aufgenommen werden¹. Analog zur KEV wird die Warteliste der GREIV nach Anmeldedatum abgearbeitet. Im Gegensatz zur KLEIV ist es nicht erforderlich, die Anlage vor dem Erhalt einer Förderzusage zu realisieren.

2.2 Wann werde ich die Einmalvergütung erhalten?

Gemäss aktueller Planung ist auch bei der Einmalvergütung mit längeren Wartezeiten für Neuanmeldungen ab dem 1. Januar 2018 zu rechnen. **Bei der KLEIV beträgt die Wartezeit für Anlagen, die ab 2019 ihre Inbetriebnahme melden, rund 1.5 Jahre. Bei der GREIV ist für Neuanmeldungen ab 2019 mit einer Wartezeit von rund zwei Jahren zu rechnen.**

Hinweis: Betreiber von bereits realisierten Anlagen, die noch auf eine Förderzusage warten, können in der Zwischenzeit die Rentabilität ihrer Anlage steigern, indem sie die Anlage für den Eigenverbrauch optimieren und somit ihre Strombezugskosten reduzieren. Die Netzbetreiber haben ausserdem die Pflicht, die Überschussproduktion abzunehmen und zu vergüten. Den aktuellen Abnahmepreis Ihres Netzbetreibers finden Sie unter www.pv-tarif.ch.



3 Weitere Informationen

Fragen zur Abwicklung Ihrer Förderung und zur Warteliste:

Website von [Pronovo](#), E-Mail: info@pronovo.ch, Telefon: +41 848 014 014.

Fragen zum Bau einer Photovoltaikanlage:

Website von EnergieSchweiz, www.energieschweiz.ch/meine-solaranlage

Online Anfragen: <https://www.infoline.energieschweiz.ch>

Telefon: +41 848 444 444